

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/790 —

Betr.: Streichung des Standortes für ein Großkraftwerk im Bereich Laßrönne
(Winsen/Luhe)/Drage (Samtgemeinde Elbmarsch)

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Ahrens, Frau Heinlein (SPD) vom 4. 2.
1983

Im Teil II des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms wurde durch Kabinettsbeschuß für den Neubau von Großkraftwerken u. a. auch der Standort Winsen/Elbmarsch vorgesehen. Zwar betont die Landesregierung im Raumordnungsbericht Niedersachsen 1982, daß lediglich die „landesplanerische Standortvorsorge zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung getroffen werden“ soll, gleichwohl scheint es durch ein großes Energieversorgungsunternehmen konkretere Interessen zu geben. Inzwischen haben aber die Räte der Samtgemeinde Elbmarsch, die Stadt Winsen/Luhe sowie der Landkreis Harburg — jeweils auch mit den Stimmen der CDU-Mehrheitsfraktion — die Errichtung eines Großkraftwerkes jeglicher Art an dem vorgesehenen Standort abgelehnt.

Angesichts dieses einhelligen Votums der beteiligenden Gebietskörperschaften fragen wir die Landesregierung:

Ist sie bereit, den vorgesehenen Standort ersatzlos zu streichen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 36.5 — 20 302 —

Hannover, den 21. 3. 1983

In meiner Antwort vom 13. 12. 1982 — Drs 10/532 — auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fruck habe ich ausführlich dargelegt, daß die Landesregierung im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten, geeignete Flächen für Großkraftwerke zu sichern, und im Hinblick auf die Langfristigkeit der im Landes-Raumordnungsprogramm getroffenen Festlegungen derzeit keine Veranlassung sieht, auf den im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorrangstandort für ein Großkraftwerk im Bereich Laßrönne (Winsen/Elbmarsch) zu verzichten.

Nach Abschluß des vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens wird die Landesregierung über die näherere Festlegung dieses Vorrangstandortes endgültig entscheiden; dabei werden alle vorgetragenen Hinweise und Bedenken entsprechend gewichtet. Dem Niedersächsischen Landtag wird vor dieser Beschlusffassung nach § 5 Abs. 5 NROG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Möcklinghoff

(Ausgegeben am 7. 4. 1983)